

**Hamburgische Verordnung über ergänzende Vorschriften zur
Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflan-
zenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Hamburgische Düngeverordnung)
Vom 30. Juli 2019**

Fundstelle: HmbGVBl. 2019, S. 240

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 4, 5 und 6 geändert, § 3 neu gefasst sowie Anlage durch Anlagen 1 und 2 ersetzt durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 13)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in Verbindung mit § 15 Absatz 6 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich und Ziel**

(1) Diese Verordnung regelt ergänzend zur Düngeverordnung (DüV) in der jeweils gelten-
den Fassung die Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.

(2) Ziel der Verordnung ist die Reduzierung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge in Ge-
wässer durch Nitrat in belasteten Grundwasserkörpern.

(3) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der
Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor
Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EU Nr. L 375 S. 1), zu-
letzt geändert am 22. Oktober 2008 (ABl. EU 2008 Nr. L 311 S. 1, 2010 Nr. L 276 S. 80).

**§ 2
Begriffe**

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 DüV ent-
sprechend.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten, mit Nitrat belasteten
Gebiete im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV.

**§ 4
Schutz von Gebieten nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV**

(1) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber beziehungsweise in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind. Die in Satz 1 genannte Feststellung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 DüV sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens, einzuarbeiten. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 DüV bleiben unberührt.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig nach § 14 des Düngegesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, aufbringt, ohne dass vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber beziehungsweise in deren oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einarbeitet.

§ 6 Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13a Absatz 1 Satz 1 DüV in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Düngegesetzes wird auf die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juli 2019.

Anlage 1




Freie und Hansestadt Hamburg

Räumlicher Geltungsbereich nach § 3 der Hamburgischen Düngeverordnung Teil 1

Maßstab 1: 10.000

Zeichenerklärung

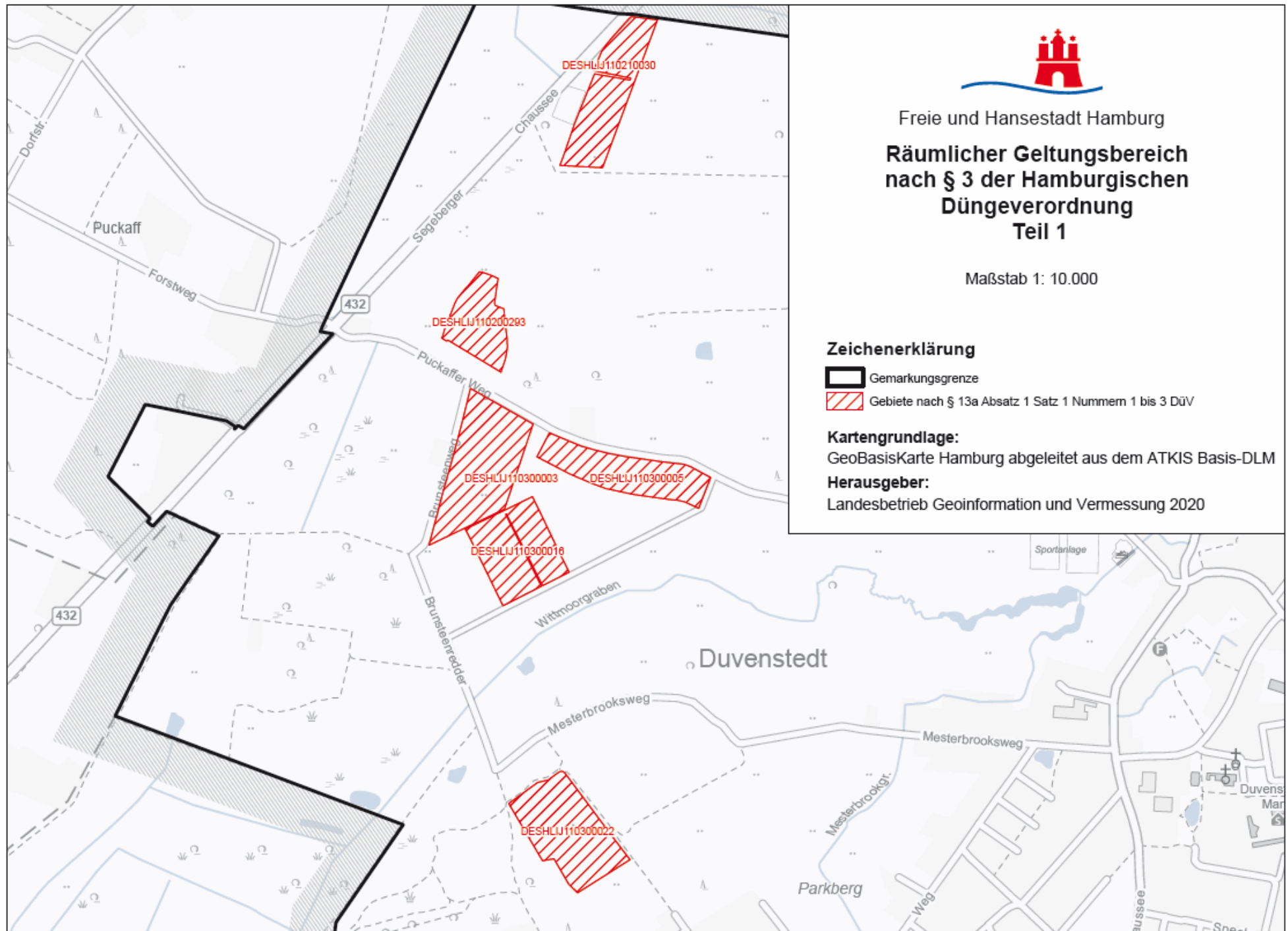
-  Gemarkungsgrenze
-  Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV

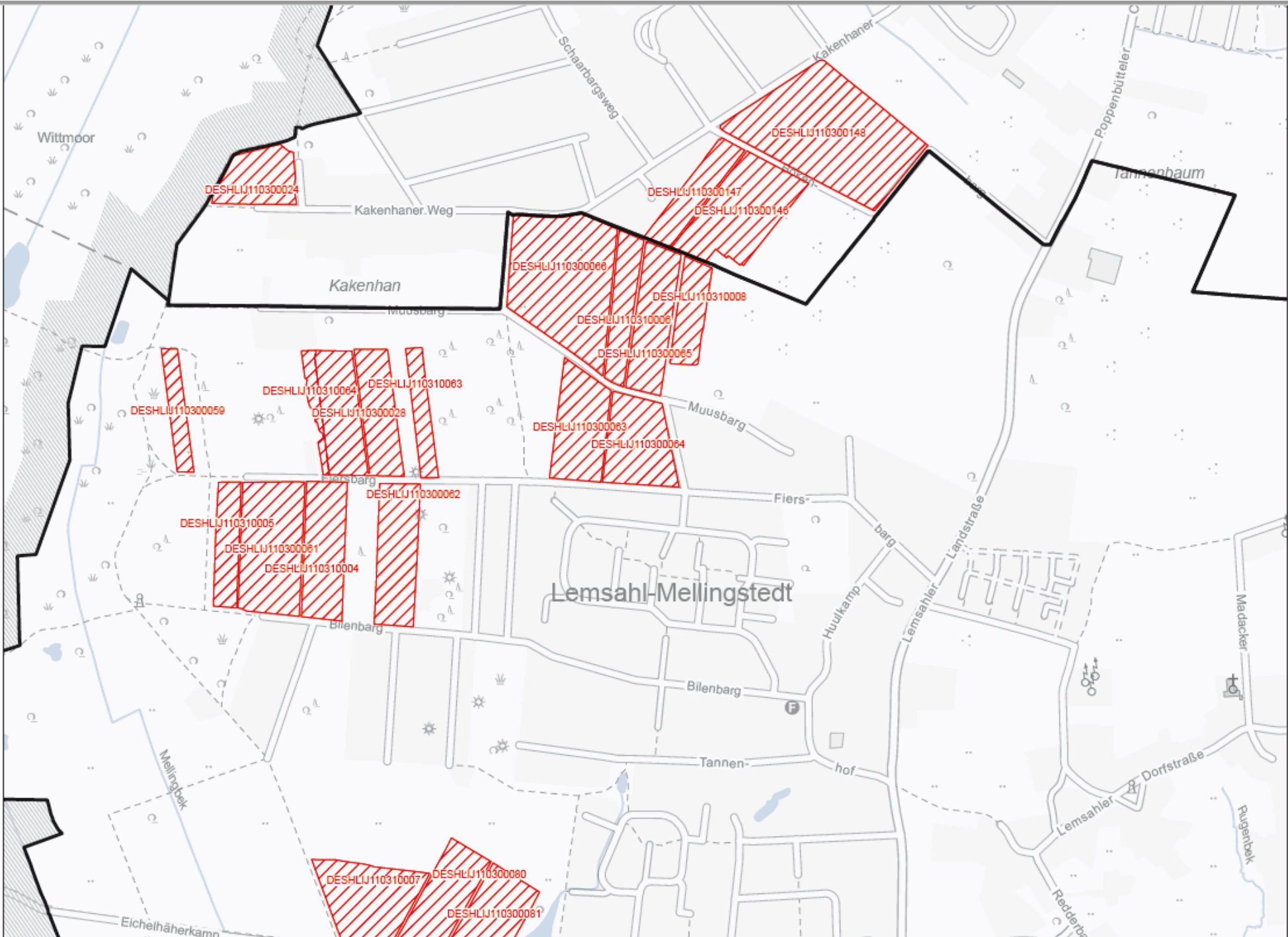
Kartengrundlage:

GeoBasisKarte Hamburg abgeleitet aus dem ATKIS Basis-DLM

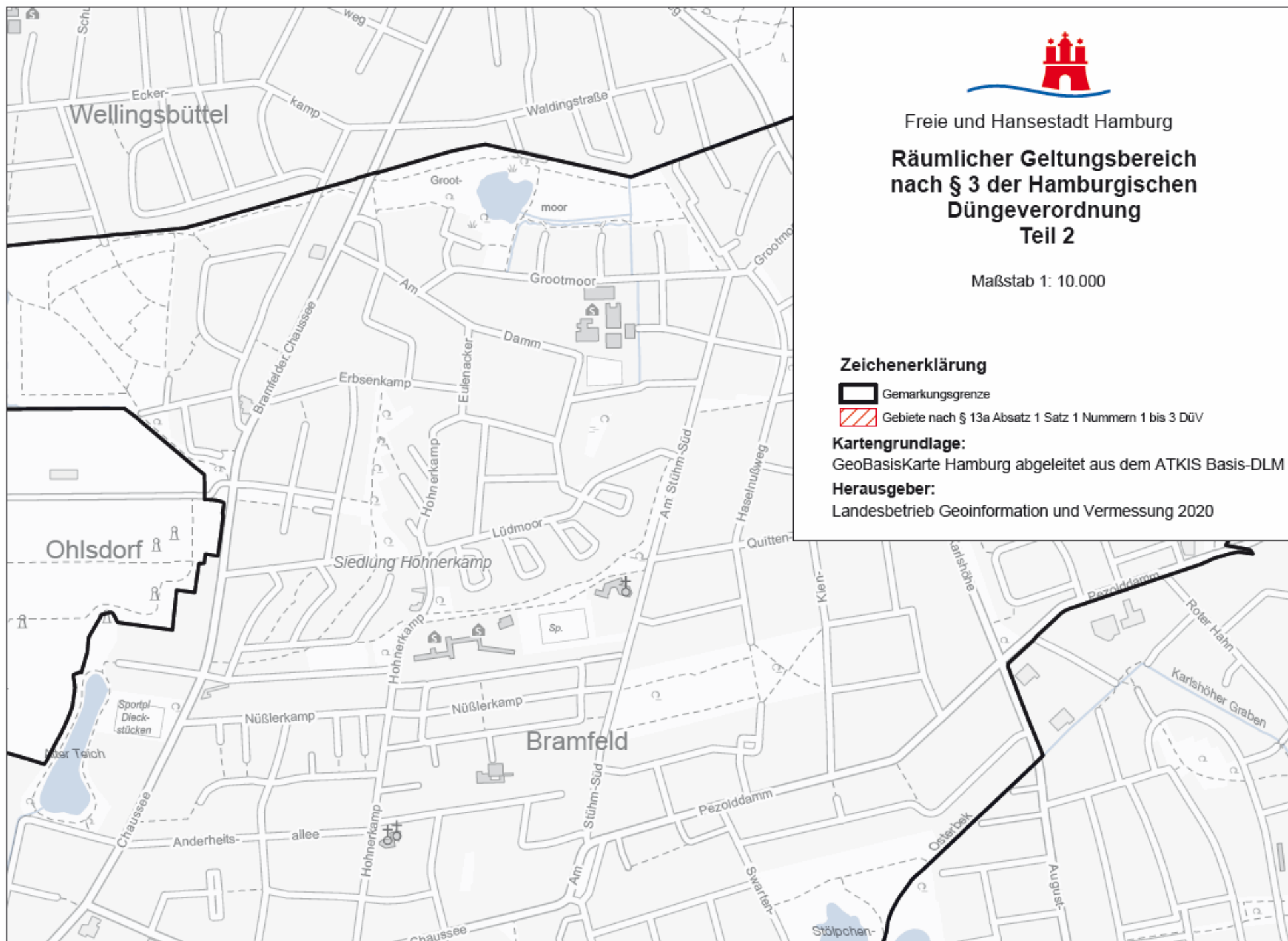
Herausgeber:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2020





Anlage 2




Freie und Hansestadt Hamburg

Räumlicher Geltungsbereich nach § 3 der Hamburgischen Düngerverordnung Teil 2

Maßstab 1: 10.000

Zeichenerklärung

 Gemarkungsgrenze

 Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV

Kartengrundlage:

GeoBasisKarte Hamburg abgeleitet aus dem ATKIS Basis-DLM

Herausgeber:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2020

